



Sitzungsvorlage

Gemeinderatssitzung vom: 19.02.2024

öffentlicher Teil

nicht öffentlicher Teil

**TOP Nr. 3: Konzessionsvertrag für die Stromversorgung der Gemeinde Bingen
– Entscheidung über die Vorgehensweise zur Neuvergabe**

Sachverhalt

Ein Konzessionsvertrag ist eine privatrechtliche Regelung mit 20-jähriger Laufzeit, die dem Vertragspartner das Recht einräumt, öffentliche Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen zu nutzen, die für die Energieversorgung im Gemeindegebiet notwendig sind. Zugleich überträgt sie das Recht und die Pflicht, die Abnehmer in einer Kommune mit Energie zu versorgen. Der Konzessionsvertrag sichert dem Vertragspartner sein Versorgungsgebiet. Als Gegenleistung wird die Konzessionsabgabe bezahlt.

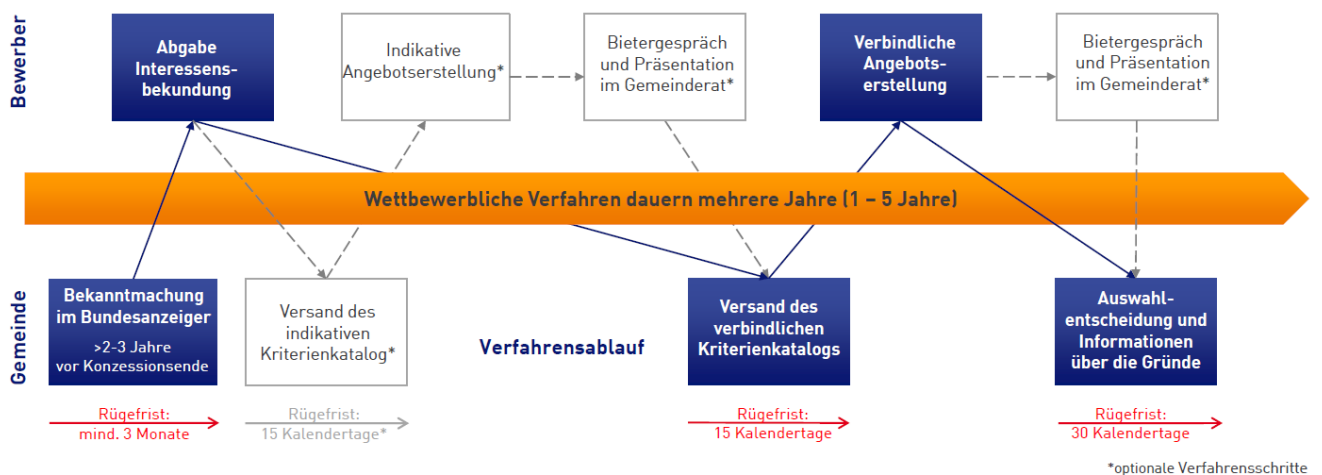
Der Konzessionsvertrag mit der Netze BW GmbH läuft zum 31.05.2026 aus. Die Neuvergabe der Konzession regelt das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), insbesondere § 46. Spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Konzessionsverträgen hat eine Kommune durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger das Vertragsende sowie den Auskunftsanspruch über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes bekannt zu machen. Interessierte Unternehmen können binnen einer Frist von mindestens drei Kalendermonaten ein Interesse bekunden. Die Kommune hat dann die Auswahlkriterien und deren Gewichtung festzulegen und in Textform den Interessenten mitzuteilen sowie in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren die Konzession zu vergeben. Die Festlegung der Auswahlkriterien, deren Gewichtung sowie die eigentliche Auswahlentscheidung erfolgen in späteren Entscheidungen.

Sollten mehrere Unternehmen das Interesse bekunden, empfiehlt die Verwaltung, die spezialisierte Anwaltskanzlei Iuscomm, Stuttgart, mit den formellen Auswahlverfahrensarbeiten nach § 46 ff. EnWG zu beauftragen. Die Verwaltung selbst ist nicht in der Lage, die speziellen Anforderungen an die Begleitung eines Konzessionsvergabeverfahren zu übernehmen.

Verfahren

Ein Verfahren zur Konzessionsvergabe mit mehreren Bietern ist in nachfolgendem Schaubild schematisch dargestellt. Die Kosten einer Verfahrensbegleitung bei mehreren Bietern muss mit mindestens 50.000 EUR angenommen werden.

Bewirbt sich hingegen nur ein Netzbetreiber auf die neue Stromkonzession und bietet den Abschluss des Musterkonzessionsvertrages an, so könnte – sofern dies der Gemeinderat mitträgt – auf die Verfahrensschritte ab dem Punkt „Abgabe einer Interessensbekundung“ verzichtet und sofort zur Entscheidung gesprungen werden. Der Musterkonzessionsvertrag wurde zwischen Gemeindegtag, Städtetag, den regionalen kommunalen Verbänden und der EnBW erarbeitet und mit dem Innenministerium abgestimmt. Die Abstimmung mit dem Innenministerium als oberste Aufsicht ist insofern wichtig, um die Entbehrlichkeit eines Sachverständigen-gutachten nach § 107 GemO bestätigen zu lassen.



Beschlussvorschlag:

Die Neuvergabe der Konzession für die Stromversorgung in der Gemeinde Bingen wird im Bundesanzeiger entsprechend der Anlage bekannt gemacht.

Bingen, 05.02.2024

Jochen Fetzer
Bürgermeister

Anlage: Ausschreibungstext Bundesanzeiger

Bekanntmachung über das Auslaufen der Stromkonzession in der Gemeinde 72511 Bingen gemäß § 46 Abs. 3 EnWG

Die Gemeinde Bingen, Landkreis Sigmaringen, Baden-Württemberg, mit rund 2.700 Einwohnern macht gemäß § 46 Abs. 3 EnWG bekannt, dass der bestehende Wegenutzungsvertrag mit der EnBW Regional AG, Stuttgart bzw. deren Rechtsnachfolgerin Netze BW GmbH für das Stromverteilnetz der allgemeinen Versorgung (Stromkonzessionsvertrag) in Bingen am 31.05.2026 endet.

Die Gemeinde Bingen beabsichtigt, einen neuen Konzessionsvertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur allgemeinen Versorgung mit Strom in der Gemeinde mit einer Laufzeit von maximal 20 Jahren abzuschließen. Interessierte Unternehmen werden gebeten, ihr Interesse an der Konzession innerhalb einer Frist von drei Kalendermonaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bundesanzeiger schriftlich bei der

Gemeinde Bingen
Hauptstraße 19
72511 Bingen

zu bekunden.

Nach dem genannten Termin eingehende Interessenbekundungen werden im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Weitere Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Stromversorgungsnetzes, die für die Bewertung des Netzes erforderlich sind, stellt die verfahrensleitende Stelle der Gemeinde Bingen auf Anforderung in Text- oder Schriftform zur Verfügung.

Die vom derzeitigen Netzbetreiber überlassenen kalkulatorischen Daten können ebenfalls bei der vorgenannten verfahrensleitenden Stelle gegen Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung angefordert werden. Die im Rahmen des Konzessionsverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke einer Bewerbung um den Abschluss des Stromkonzessionsvertrages verwendet werden.

Bingen, xx.xx.2024

**Jochen Fetzer
Bürgermeister**